

<b>Zeitschrift:</b>	Das Schweizerische Rote Kreuz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz
<b>Band:</b>	93 (1984)
<b>Heft:</b>	1: Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung
 <b>Artikel:</b>	Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen?
<b>Autor:</b>	Haug, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-975462">https://doi.org/10.5169/seals-975462</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen?

Prof. Dr. Hans Haug, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes von 1968 bis 1982, Bern

## I

Die Frage, ob das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen könne, ob es neben der humanitären nicht auch eine Friedensmission zu erfüllen habe, ist keineswegs eine neue Frage, die erst im Zusammenhang mit der jüngsten Friedensbewegung gestellt wird. Vielmehr ist die Frage, ob das Rote Kreuz nicht ein Faktor des Friedens sei und ob sein Vertrags- und Hilfswerk letztlich nicht zur Überwindung des Krieges führen müsse, eigentlich so alt wie die Rotkreuzbewegung selbst. *Henry Dunant* hat schon früh neben der Linderung der Leiden der Kriegsopfer die **Ächtung des Krieges** verlangt, und *Gustave Moynier* hat

in der Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur absoluten **Verurteilung des Krieges** gesehen. Die *Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften* im Jahre 1919 war eine Zuwendung des Roten Kreuzes zur **«Friedensarbeit»** in einem doppelten Sinne: Das Rote Kreuz sollte nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten humanitäre Aufgaben erfüllen und es sollte durch sein humanitäres Wirken über alle Grenzen hinweg zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen, zur Verständigung un-

ter den Völkern und damit zur Festigung des Friedens beitragen.

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind an allen *Internationalen Rotkreuzkonferenzen* Resolutionen zum Thema: «Rotes Kreuz und Friede» angenommen worden. Durch die Proklamierung der «Grundsätze des Roten Kreuzes» an der Internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1965 in Wien wurde dem Roten Kreuz aufgetragen, gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und *einen dauerhaften Frieden* unter allen Völkern zu fördern. Schon 1961 war an der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Prag –



*Rotkreuzarbeit bedeutet immer Solidarität mit Notleidenden, wer immer sie seien, Achtung der Menschenwürde, ob in einer Konfliktlage oder in der alltäglichen Umgebung.*



auf Antrag des damaligen Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Prof. A. von Albertini – beschlossen worden, an die Seite der ursprünglichen Devise «Inter arma caritas» («Barmherzigkeit zwischen den Waffen») die Devise «Per humanitatem ad pacem» («Durch Menschlichkeit zum Frieden») zu stellen.

Dass zwischen dem Rotkreuz- und dem Friedensgedanken ein Zusammenhang, eine innere Verwandtschaft besteht, ist durch die mehrmalige Verleihung des **Friedensnobelpreises** an Henry Dunant bzw. an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die Liga der Rotkreuzgesellschaften bezeugt worden.



## II

Welches sind die Möglichkeiten, die dem Roten Kreuz – dem IKRK, den (zurzeit 131) nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihrem Weltverband, der Liga – offenstehen, um Arbeit im Dienste des Friedens zu leisten?

Einen herausragenden Platz nimmt wohl noch immer die **Schutz- und Hilfstätigkeit für die Opfer von bewaffneten Konflikten** ein. Entscheidend ist dabei die Einhaltung des Gebotes der *Unparteilichkeit*: Schutz und Hilfe sind ohne Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer kriegsführenden Partei, der Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Meinung zu leisten.

Es ist gesagt worden, dass die Genfer Abkommen und das Rote Kreuz im Falle des bewaffneten Konfliktes *Oasen der Menschlichkeit* schaffen. Vielleicht sind diese Oasen der Menschlichkeit – ein Feldlazarett, ein Spitalschiff, ein vom Roten Kreuz betreutes Gefangen- oder Flüchtlingslager – auch *Keimzellen des Friedens*.

Die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 entsprechen **Grundgeboten der Humanität**, weil sie den Schutz der Wehrlosen – der Verwundeten, Kranken, Gefan-

genen – und die Verschonung der am Kriegsgeschehen nicht beteiligten Zivilbevölkerung bezwecken. Obwohl für den Kriegsfall bestimmt und nur im Kriegsfall anwendbar, wirkt das humanitäre Kriegsvölkerrecht dem *Kriegsgeist*, dem Geist der Vernichtung und Zerstörung entgegen.

Nun kann aber nicht nur das Wirken des Roten Kreuzes für die Opfer bewaffneter Konflikte oder politische Häftlinge – bis jetzt haben Delegierte des IKRK über 300 000 politische Häftlinge besucht – als Beitrag an den Frieden verstanden werden, sondern auch die Arbeit ausserhalb von Kriegen und Spannungsfeldern, **die tägliche humanitäre und soziale Arbeit**, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften geleistet wird.

Die tägliche, regelmässige Arbeit des Roten Kreuzes dient dem Frieden einmal dadurch, dass sie die Lebensverhältnisse vieler Menschen, namentlich der Benachteiligten und Gefährdeten, verbessert, dass sie über akute und chronische Not hinweghilft. Sie weckt und fördert ausserdem in breiten Volkskreisen die Bereitschaft zum Helfen und Dienen, die sich in Geld- und Sachspenden, in der Blutspende und in vielfältiger praktischer Mitarbeit äussert. Entscheidend ist auch hier, dass dem **Rotkreuzgedanken** nachgelebt wird: *Dass das Rote Kreuz für alle da ist und als Institution für alle offensteht*. Auf diese Weise kann es die Menschen aus den verschiedensten Schichten, Landesteilen und weltanschaulichen Horizonten zusammenführen.

Grosse Bedeutung ist der **internationalen Solidarität** im Rahmen der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes zuzumessen. Sie äussert sich besonders eindrücklich im Falle grosser, plötzlich aufbrechender Notlagen, beispielsweise bei Hilfsaktionen für die Opfer von Erdbeben und Überschwemmungen.

Solidarität sollte sich auch – noch mehr als bisher – im Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit** zeigen und bewähren. Das ungestüme Wachstum der Bevölkerungen, die wirtschaftliche Rückständigkeit und Benachteiligung, die Beschäftigungslosigkeit, das Fehlen leistungsfähiger staatlicher Dienste, Katastrophen und Konflikte bewirken in vielen Entwicklungsländern ein Massenelend, das die

Hilfsbereitschaft jener Völker und jener Volksschichten herausfordern muss, die im Wohlstand leben. Das Gefälle zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen oder doch zwischen breiten Schichten in diesen Staatengruppen ist nicht ein Wohlstandsgefälle, sondern ein Gefälle zwischen Überfluss und lebensbedrohender Armut, das nicht allein aus humanitären und wirtschaftlichen Gründen, sondern auch im Interesse des Friedens vermindert werden muss. Für die Liga der Rotkreuzgesellschaften und ihre starken Mitglieder besteht die Aufgabe vor allem darin, den zumeist noch schwachen Gesellschaften in den Entwicklungsländern beizustehen und sie durch Zusammenarbeit, Beratung und materielle Hilfe in die Lage zu versetzen, die auf sie zukommenden gewaltigen humanitären und sozialen Aufgaben aus eigener Kraft zu meistern.



## III

Ebenso wichtig wie das Erkennen von Möglichkeiten und Wegen, die dem Roten Kreuz für eine sinnvolle Friedensarbeit offenstehen, ist das Erkennen der **Grenzen**, die dem Roten Kreuz gesetzt sind. Die Grenzen ergeben sich nicht nur aus der machtmässigen Schwäche des Roten Kreuzes, sondern insbesondere aus dem Rotkreuzgrundsatz der **Neutralität**. Dieser besagt, dass sich das Rote Kreuz – um sich das *allgemeine Vertrauen* zu bewahren – zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder philosophischer Art enthält.

Es soll hier nicht gesagt werden, eine *direkte Aktion* des Roten Kreuzes zur Wahrung des Friedens sei unter allen Umständen auszuschliessen. So hat das IKRK schon mitgewirkt, um eine Waffenruhe oder einen Waffenstillstand zu erreichen und es gibt Resolutionen von Rotkreuzkonferenzen, die das Komitee ermutigen, zur Verhütung eines drohenden bewaffneten Konfliktes oder zur Beendigung von

Feindseligkeiten beizutragen. Allgemein ist jedoch zu sagen, dass der direkten Aktion des Roten Kreuzes, auch jener des IKRK, enge Grenzen gesetzt sind und sich das Rote Kreuz vor allem hüten muss, sich in die Machtkämpfe der Staaten einzumischen, an der Suche nach politischen Lösungen für bestehende Konflikte teilzunehmen oder bei der Verurteilung von Übeltaten und Missständen aller Art mitzuwirken. Jede Teilnahme des Roten Kreuzes an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen würde seine Einheit und die Erfüllung seiner humanitären Mission aufs Spiel setzen.

Anderseits hat sich das Rote Kreuz seit langem und legitimerweise um die Probleme der **Abrüstung** und der **Rüstungskontrolle** gesorgt und es hat mehrfach **Appelle an die Staaten** gerichtet. Wenn auch bezweifelt werden mag, ob Kundgebungen und Appelle dieser Art praktische Wirkungen erzeugen, so sind sie doch wichtig und unerlässlich, weil sie den Geboten der Ethik und Vernunft entsprechen. Sie stehen auch im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes und vorab mit dem Grundsatz der Neutralität, weil sie darauf verzichten, im Streit um Massnahmen zur Rüstungsbeschränkung für die eine oder andere Seite Partei zu ergreifen.

In jüngster Zeit wird innerhalb der Rotkreuzbewegung die Forderung erhoben, nationale Gesellschaften, IKRK und Liga sollten sich nicht nur für die Verbreitung und Anwendung des humanitären Kriegsvölkerrechts, sondern auch für die **Verwirklichung der Menschenrechte** einsetzen. Es wird geltend gemacht, dass sich die Konventionen über Menschenrechte aus dem gleichen Wurzelgrund nähren wie die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, nämlich aus der Idee der Menschenwürde, und dass sie auf das gleiche Ziel gerichtet sind, nämlich auf den Schutz der menschlichen Person. Es wird auch betont, dass die Achtung der Menschenrechte ein gültiges Kriterium gerechter Ordnung sei und die Verwirklichung der Menschenrechte ohne Diskriminierung den Grund lege für den Frieden innerhalb der Staaten und in der Staatenwelt.

Wenn auch die erhobene Forderung Beachtung und Unterstützung verdient, so ist doch die Grenzziehung

von entscheidender Bedeutung. Die Konventionen über Menschenrechte umfassen eine Vielfalt von Rechten – Freiheitsrechte, Justizgrundsätze, politische Rechte, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte –, die Elemente der gesamten politisch-sozialen Ordnung sind. Das Verständnis der Menschenrechte ist zudem verschieden im Osten und im Westen, im Süden und im Norden; dem individualistischen Konzept wird ein kollektivistisches und ein nationalistisches entgegengestellt. Wollte sich das Rote Kreuz mit dem Gesamtkomplex der Menschenrechte befassen, müsste es sich an Kontroversen politischer, sozialer und ideologischer Art beteiligen, womit es den Grundsatz der Neutralität verletzen und seinen inneren Zusammenhalt wie auch das allgemeine Vertrauen gefährden würde.



Nun gibt es aber «Menschenrechte», die in den Bereich des Roten Kreuzes fallen und seinen vollen Einsatz als legitim erscheinen lassen. Es sind jene fundamentalen und universell anerkannten Rechte, die auch in den Genfer Abkommen und in den Zusatzprotokollen enthalten sind, wie das Recht auf Leben, das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigernder Behandlung oder Strafe, das Verbot der Geiselnahme, das Verbot von Kollektivstrafen. Hier geht es um die Wahrung von Menschlichkeit und Menschenwürde in einem elementaren Sinn, um die «Achtung vor der menschlichen Person», die der Rotkreuzgrundsatz der Humanität als Ziel und Aufgabe des Roten Kreuzes bezeichnet. Wenn das Rote Kreuz **für diese Menschenrechte einsteht** und an ihre Respektierung beizutragen sucht, kann ihm keine Missachtung der Neutralität vorgeworfen werden. Vielmehr erfüllt es seine Mission und hilft mit, Voraussetzungen für den Frieden zu schaffen.



#### IV

Abschliessend sei ein Gedanke geäusserst, der im Blick auf die Friedensarbeit des Roten Kreuzes als besonders wesentlich erscheint: Der Friede ist nicht allein die Sache der Staaten und internationalen Organisationen, sondern er ist auch *unsere Sache* und *unser Auftrag*; er liegt in der **Verantwortung eines jeden Menschen**. Wir müssen den Kräften, die den Frieden bedrohen oder zerstören, in uns selber und in unserem Lebenskreis entgegenwirken; wir müssen die Unwahrheit, die Ungerechtigkeit, die Unfreiheit, die Vorurteile, den Neid, die Habgier, das Misstrauen, die Verständnislosigkeit und den Hass dem Fremden und anderen gegenüber zu überwinden suchen.

Karl Jaspers hat in seiner Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1958 dargetan, dass Friede nur durch Freiheit, Freiheit nur durch Wahrheit möglich sei. Friedenspolitik sei Weltpolitik, aber der Friede beginne im eigenen Haus, der Weltfriede mit dem inneren Frieden der Staaten. Jaspers sagte: **«Die Voraussetzung des Friedens ist die Mitverantwortung eines jeden durch die Weise seines Lebens in Wahrheit und Freiheit!»** Die Frage des Friedens ist nicht zuerst eine Frage an die Welt, sondern für jeden an sich selbst».

Kann das Rote Kreuz an die Wahrung des Friedens beitragen? Vielleicht dürfen wir die Frage in Bescheidenheit bejahen, wenn wir die humanitäre Arbeit des Roten Kreuzes betrachten und die Worte von Karl Jaspers bedenken. Die Möglichkeiten des Roten Kreuzes, dem Frieden zu dienen, liegen im Bereich des Menschlichen und Persönlichen, im Bestreben, die Menschenwürde hochzuhalten und humane Gesinnung zu beweisen und zu verbreiten. Diese Möglichkeiten wahrzunehmen, muss das Anliegen aller sein, die sich mit Idee und Werk des Roten Kreuzes verbunden fühlen.